

Abwägungsempfehlungen zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und von Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange anlässlich der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 2, § 3 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 30.03.2026 bis zum 30.04.2026 zum Bebauungsplan Nr. 130 der Stadt Bad Oldesloe.

**Beschluss Wirtschafts- und Planungsausschuss:
Stadtverordnetenversammlung:**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsempfehlung
1.	<u>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 13.01.2026</u>	
	<p>Die Stadt Bad Oldesloe beabsichtigt, in dem ca. 4 ha großen Gebiet „südlich Grabauer Straße, westlich des Meiereiweges, nördlich des Bebauungsplanes Nr. 106“ einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Biogasanlagebetriebes um eine BHKW-Zentrale sowie Gas- und Wärmespeicher geschaffen werden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dar. Ob eine Flächennutzungsplanänderung in einem parallelen Verfahren angestrebt wird oder die Fläche im Rahmen einer geplanten Flächennutzungsplanneuaufstellung berücksichtigt wird, ist seitens der Stadt noch nicht abschließend entschieden worden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p>	<p>Da die Aufstellung des neuen Flächennutzungsplanes noch in der frühzeitigen Aufstellungsplanung ist, wurde die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, die parallel zum Bebauungsplan Nr. 130 erstellt wird.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.1	<p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998) sowie dem 2. Entwurf der</p>	<p>Die Anfrage zu einer landesplanerischen Stellungnahme ist vor dem Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt. Daher lagen zum Zeitpunkt der Anfrage keine konkreten Aussagen zu Art, Umfang und Anordnung der neu geplanten Anlagen und Gebäuden vor.</p>

<p>Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2025/152).</p> <p>Die Stadt Bad Oldesloe ist ein Mittelzentrum und stellt als äußeren Achsenswerpunkt der Siedlungsachse (Hamburg-Wandsbek) - Ahrensburg/Großhansdorf - Bargteheide - Bad Oldesloe einen Schwerpunkt für die Siedlungsentwicklung dar. Die in Rede stehende Fläche liegt im Siedlungsachsenraum.</p> <p>Grundsätzlich hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung (Kap. 3.9 Abs. 4 LEP-VO 2021). Insofern ist den Planunterlagen eine nachvollziehbare Standortbegründung beizufügen und die Standortgebundenheit bzw. der Bezug der neu geplanten Anlagen und Gebäude zur bestehenden Anlage z.B. anhand eines Betriebskonzeptes näher zu erläutern.</p> <p>Anhand der vorliegenden Unterlagen sind noch keine konkreten Angaben zur Art, Umfang und Anordnung der neu geplanten Anlagen und Gebäuden ersichtlich. Es ist allerdings erkennbar, dass in einem erheblichen Umfang Flächen im Außenbereich neu ausgewiesen werden sollen.</p> <p>Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Inanspruchnahme neuer Flächen landesweit reduziert werden soll. Bis 2030 soll die tägliche Flächenneuanspruchnahme in Schleswig-Holstein durch Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 1,3 Hektar pro Tag abgesenkt werden. Zur Verringerung der Neuanspruchnahme von Grund und Boden sollen u. a. flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen realisiert werden (Kap. 3.9, Abs. 3, 5 LEP-VO 2021). Daher sollte eine möglichst kompakte Anordnung der neu geplanten Gebäude und Anlagen geprüft werden. Seitens des Kreises Stormarn bestehen gemäß Stellungnahme vom 03.12.2025 keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der o. g. Planung.</p>	<p>In der vorliegenden Begründung wird unter Punkt 1 dargelegt, dass auf Grund der Planung und der dafür bereits bestehenden Infrastrukturen, die nicht typisch für einen Innenbereich sind, keine anderen Planungsmöglichkeiten bestehen.</p> <p>In der Begründung ist unter Punkt 1.2 eine Alternativenprüfung zu entnehmen.</p> <p>Zudem gelten für die vorhandenen und geplanten Anlagen Anforderungen im Abstand zu Baugebieten, die dem Aufenthalt von Menschen dienen. So sind Sicherheitsabstände gemäß der KAS-18 (Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) und KAS-24 einzuhalten.</p> <p>Im vorliegenden Gutachten vom 04.03.2026 wurde der angemessene Sicherheitsabstand gem. KAS-18 und KAS-24 mit bis zu 87,9 m ermittelt. Somit ist die Ansiedlung der geplanten Nutzung im Innenbereich faktisch nicht möglich, da dafür eine Freifläche (Abstände + bauliche Anlagen) von ca. 300 m Durchmesser erforderlich wäre.</p> <p>Die Seveso-III-Richtlinie ist eine EU-RL, die in Deutschland über die 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) umgesetzt worden ist. Das Gesetz erfordert im Rahmen des laufenden Betriebes der</p>
--	--

<p>Auch aus landesplanerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber einer bedarfsgerechten Erweiterung der bestehenden Anlagen. Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme ergeht im weiteren Verfahren nach Vorlage konkretisierter Planunterlagen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung zum Bauleitplan ist daher regelmäßig, um entsprechende Ausführungen zu ergänzen. Die hier angestrebte bauliche Neuinanspruchnahme in einer abgesetzten Lage im Außenbereich erfordert eine umfassende Alternativenprüfung anhand städtebaulicher Kriterien. Erst dann kann sich die erstmalige bauliche Inanspruchnahme einer solchen Fläche hinlänglich rechtfertigen. Die Standortalternativenprüfung ist ein integraler Bestandteil der bauleitplanerischen Abwägung, und daher kann ein vorschneller Ausschluss von Alternativen - insbesondere, wenn sich die ausgeschiedene Lösung als vorzugswürdig hätte aufdrängen müssen - einen Abwägungsfehler begründen (vgl. VGH BW, Urt. V. 13.02.2088 - 3 S 2282/06; BVerwG, Urt. v. 26.03.1998 - 4 A 7.97). Die Verfügbarkeit einer Fläche ist allerdings kein städtebauliches Kriterium. Grundsätzlich ist die Auswahl zuvorderst anhand städtebaulicher Kriterien durchzuführen. Der Zugriff auf ein</p>	<p>Anlage ein Folge-Audit zur Prüfung nach § 29 a BImSchG (Wiederkehrende Prüfung) sowie eine wiederkehrende Prüfung des Explosionsschutzes nach § 16 (1) BetrSichV. Diese Prüfungen betreffen somit die Projektplanung und werden bereits jetzt schon für den Bestandsbetrieb jährlich erstellt. Sie sind somit nicht Inhalt der Bauleitplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt, dass die Alternativenprüfung um die gutachterlichen Anforderungen ergänzt wird. Zudem werden alle für die Bauleitplanung relevanten Gutachten der Begründung beigelegt.</p>
---	--

	<p>abgesetztes Außenbereichsgrundstück kommt nur in Frage, soweit geeignetere Standorte nachweislich nicht verfügbar sind. Eine Verfügbarkeit ist nicht nur durch einen Flächenkauf möglich, es könnte beispielsweise auch ein Flächentausch in Betracht gezogen werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass im Gegensatz zu Gasleitungen Wärmeleitungen – aufgrund ihrer Wärmeverluste - nicht zu weit von potenziellen Abnehmenden entfernt sein sollen, wird eine Prüfung von Standorten angeregt, die näher an potenziellen Abnehmenden liegen.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen sind und das Baugebiet im Sinne der DIN 18005 oder anderer immissionsschutzrechtlicher Vorschriften ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Um entsprechende Ausführungen und Prüfung von erforderlichen Gutachten wird gebeten. Ebenfalls ist in den Planunterlagen darzulegen, ob die vorhandene Biogasanlage der Seveso-III-Richtlinie unterliegt oder nicht. Wenn ja, sind in den Planunterlagen mögliche Schutzmaßnahmen für Störfallsituationen darzulegen.</p>	
2	Kreis Stormarn vom 29.04.2026	
2.1	FD 52 Planung und Verkehr Städtebau und Ortsplanung	
	<p>Die Stadt Bad Oldesloe beabsichtigt mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 130 Erweiterungsflächen für die bestehenden Biogasanlage im Westen der Stadt planungsrechtlich vorzubereiten.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind aus Sicht des Kreises die nachfolgend aufgeführten Belange entsprechend zu berücksichtigen:</p>	
a	<p>Gemäß § 12 (3) BauGB wird „<i>Der Vorhaben- und Erschließungsplan (. . .) Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.</i>“</p>	<p>Es bestehen folgende Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der VEP besteht einzeln oder

	<p>Tatsächlich ist die Begründung nicht Teil der Satzung und somit der VEP als Anlage zur Begründung ebenfalls nicht.</p> <p>Es wird empfohlen sowohl den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan als auch den Vorhaben- und Erschließungsplan auszufertigen.</p> <p>Formell dient der VEP der konkreten Darstellung des Vorhabens und der Erschließung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ der VEP wird als Anlage der Begründung geführt. <p>Wesentlich ist dabei, dass in allen relevanten Vermerken der VEP entsprechend zu betiteln ist; also als</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ VEP oder ▪ als VEP als Anlage der Begründung. <p>Ein VEP ist eine Satzung und ist nach der Rechtsprechung (siehe BVerwG (4. Senat), Beschluss vom 02.05.2018 - 4 BN 7.18) so zu kennzeichnen und auch zu unterschreiben bzw. siegeln.</p> <p>Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt, dass der VEP entsprechend vorbereitet wird.</p>
b	<p>In der als Anlage 1 bezeichneten Plandarstellung des VEP ist, abweichend von den Ausführungen in der Begründung, kein konkretes Vorhaben auf der Teilfläche SO 2 sowie auf der „<i>Fläche für Versorgungsanlagen</i>“ dargestellt. Dies ist im weiteren Verfahren zu ergänzen.</p>	<p>Gemäß § 12 Abs. 4 BauGB <i>„können einzelne Flächen außerhalb des Bereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen werden.“</i> Entsprechend ist die Fläche <i>„Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken - hier: Elektrizität / Umspannwerk“</i> nach § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB aufgenommen worden, denn hier sollen die erforderlichen elektrischen Anlagen entstehen, die für die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz erforderlich sind. Wie diese Anlagen am Ende aussehen müssen, ist noch nicht bekannt. Daher beinhaltet ein Bebauungsplan für solche</p>

		<p>Nutzungen üblicherweise auch keine weitergehenden Regelungen. Dieses ist nach § 12 Abs. 4 BauGB auch für diesen Fall nicht erforderlich.</p> <p>Im SO-2-Gebiet sollen „Anlagen und Einrichtungen für die Zwischenspeicherung von regenerativen Energien, wie zum Beispiel Batteriespeicheranlagen und Thermoanlagen“ vorbereitet werden. Die Stadt könnte das Gebiet aus dem Bebauungsplan herauslassen. Nach § 35 Abs.1 Nr. 12a BauGB können diese Nutzungen dann ungeregelt entstehen, sobald das Umspannwerk entsteht. Um hier eine geregelte bauliche Entwicklung abzusichern, wird diese Nutzung in einer geregelten Form gemäß dem BauGB bereits vorbereitet. Da allerdings gerade die Batteriespeicheranlagen sich zur Zeit in einer enormen Entwicklungsphase befinden, kann heute noch nicht klar bestimmt werden, welche Batterie zum Zeitpunkt der Umsetzung aus technischer Sicht der Vorrang gegeben wird. Daher wird ein planerischer Rahmen gesetzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt, dass die Begründung um diese Aussage ergänzt wird.</p>
c	<p>Der derzeit als Anlage 2 bezeichnete Bestandteil des VEP erfüllt aus hiesiger Sicht nicht die Voraussetzung als VEP bezeichnet zu werden. Sofern der VEP aus mehreren Teilen besteht, wird empfohlen jeden Teil auszufertigen</p>	<p>Es wird auf den Beschluss zu Punkt 2.1 a und b verwiesen.</p>

d	<p>Die unter Ziffer 2 der Hinweise aufgeführten Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind gem. § 1a (3) BauGB durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.</p>	<p>Für die Bauleitplanung gelten das BauGB und die BauNVO abschließend. Diese sind Grundlage des Planungsrechts. Zudem haben Gemeinden keine Gesetzesfindungskompetenz. Folglich sind nur Festsetzungen zulässig, die nach § 9 BauGB städtebaulich begründbar sind. Für die unter „Hinweise – Nr. 2“ genannten Vermeidungsmaßnahmen fehlen die planungsrechtlich begründeten Rechtsgrundlagen, um diese festzusetzen.</p> <p>Allerdings ordnet die textliche Festsetzung Nr. 4.1 den zu erbringenden Ausgleich im Plangebiet der Baumaßnahme zu.</p> <p>Auch beinhaltet der Bebauungsplan die Festsetzung Nr. 5, die eine Zuordnung des Vorhaben- und Erschließungsplanes zum Bebauungsplan sichert und somit auch die Umsetzung aller genannten Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sichert.</p> <p>Den gesetzlichen Ansprüchen wird somit entsprochen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
e	<p>Sofern im weiteren Verfahren Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs notwendig werden, wird empfohlen diese mittels der sogenannten Zuordnungsfestsetzung gem. § 9 (1a) BauGB ebenfalls in den textlichen Festsetzungen zu sichern und in der Begründung zu ergänzen.</p>	<p>Ein Bebauungsplan darf nur Festsetzungen zum Plangebiet selbst treffen und nicht für Grundstücke außerhalb des Plangebietes. Ansonsten wird der Bebauungsplan rechtsfehlerhaft.</p> <p>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.</p>

f	<p>Zusätzlich ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Flächeneigentümer und der Gemeinde sowie die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde erforderlich. Durch die zusätzliche Absicherung mittels textlicher Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB wird die Durchführung der festgesetzten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen an den Bauleitplan gebunden und nicht lediglich zivilrechtlich (durch den städtebaulichen Vertrag) an den fungiblen Investor geknüpft.</p>	<p>Wenn der Ausgleich nicht im Plangebiet festgesetzt wird, dann heißt es dazu im § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB: „Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können <u>auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11</u> oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich <u>auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen</u> getroffen werden.“</p> <p>Die Stadt favorisiert die vertraglichen Vereinbarungen nach § 11 BauGB.</p> <p>In § 1a BauGB ist somit eine Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nicht vorgeschrieben. Über die Form der Ausgleichsabsicherung kann somit die Stadt in ihren vertraglichen Vereinbarungen mit dem Antragsteller selbst entscheiden.</p> <p>Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt, dass der Vorvertrag zur Absicherung des Ausgleiches Anlage der Begründung wird.</p>
	<p>Aufgrund der zum Verfahrensstand gem. § 4 (1) BauGB bereits fortgeschrittenen vorgelegten Unterlagen wird schon auf folgendes hingewiesen:</p>	
g	<p>Es wird festgestellt, dass die textlichen Festsetzungen (Teil B) sowohl auf der Planzeichnung als auch im dem als Begründung bezeichneten Textdokument enthalten sind.</p> <p>Um im weiteren Verfahren Übertragungsfehler zu vermeiden und zum eindeutigen Planverständnis wird empfohlen die textlichen Festsetzungen (Teil B) nur einmal in den Satzungsunterlagen zu benennen.</p>	<p>Es ist Wunsch der Stadt, den Text-Teil im Plan und in der Begründung aufzunehmen. Relevant ist dabei der Plan als Satzung.</p> <p>Der Aufbau der Begründung dient der städtebaulichen Erläuterung der Planungsabsichten. Die Aufnahme des Text-Teiles</p>

		widerspricht dem Rechtsanspruch nicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
h	Grundsätzlich sind die Unterlagen auf die korrekte Bezeichnung des sonstigen Sondergebiets zu prüfen.	Die Kommentierungen (z. B. Brügelmann zum BauGB) empfiehlt den Aufbau der Festsetzungen in einem Plan nach § 12 BauGB auf Basis der BauNVO, da über diese alle Begriffe „durchgeklagt“ sind und diese somit eindeutig rechtlich auszulegen sind. Das Gleiche gilt für die Definitionsbestimmungen nach § 11 BauGB. Hier ist die Zweckbestimmung unter (1) zu bestimmen und die zulässige Art der baulichen Nutzung unter (2); vergleichbar mit § 2 bis § 10 BauGB. Die in Text-Nummer 1 festgesetzten Zweckbestimmungen verwenden Begriffe aus der BauNVO und aus dem BImSchG. Damit handelt es sich um rechtlich konkret definierte Bezeichnungen. Die Stellungnahme wird zurückgewiesen .
i	Grundsätzlich sind die Verfahrensvermerken auf die korrekte Bezeichnung vorhabenbezogener Bebauungsplan und Stadtverordnetenversammlung zu überprüfen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt .
j	Gemäß § 66 Abs. 1 und 2 LVwG sind Satzungen in ihrer Überschrift als Satzungen zu kennzeichnen und sollen ihren wesentlichen Inhalt kennzeichnen. Dies ist entsprechend zu ergänzen.	In § 66 (1) 1 LVwG steht: „Satzungen müssen 1. in der Überschrift als Satzung gekennzeichnet sein,“ Die Frage stellt sich, wo auf einem Bebauungsplan die relevante Überschrift zu sehen ist. Da Bebauungspläne groß

		<p>sind, werden diese gefaltet. Somit wird bei der Suche nach dem Satzungsplan immer das beim Aufklappen einer Akte zu sehende Blatt zuerst gesehen und betrachtet. Genau auf diesem Blatt steht:</p> <p>Satzung der Stadt Bad Oldesloe über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 130 <small>für das Gebiet südlich der Grabauer Straße, westlich des Meiereiweges 1 und nördlich in Verlängerung des Bebauungsplanes Nr. 106</small></p> <p>Somit ist für jedermann diese Zeile als „Überschrift“ lesbar und erkennbar.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
k	Die Planzeichenerklärung ist um die Einteilung des sonstigen Sondergebiets in Teilbereiche zu ergänzen.	Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt , dass der Begriff „1 - zuordnende Nummerierung“ aufgenommen wird.
l	In der Planzeichenerklärung sind die Angaben des Maßes der baulichen Nutzung um den Zusatz „z. B.“ zu ergänzen, da die genannten Angaben nur beispielhaft für die in der Planzeichnung festgesetzten Richtwerte stehen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt .
m	Die textlichen Festsetzungen unter Ziffer 2.1 zur Höhe der Anlagen ist aus hiesiger Sicht zu unbestimmt. Sie sind dahingehend zu ergänzen, wie sich die „zulässige Oberkante“ der baulichen Anlage definiert.	Als Bezugspunkte sind nur Festsetzungen nach Normalhöhennull (NHN) zulässig. Besteht eine asphaltierte Straße neben dem Plangebiet, kann auch diese angenommen werden. „ <i>Natürliche Geländehöhen</i> “ als Bezugspunkt lässt der Gesetzgeber nicht zu, da diese jederzeit veränderbar ist. In diesem Fall sind Höhen gemäß NHN festgesetzt. Diese sind zulässig. Die Stellungnahme wird zurückgewiesen .
n	Unter Ziffer 2.1 (4) wird die Festsetzung zur Aufschüttung und Abgrabung getroffen und mit der Erstellung eines einheitlichen	Selbstständige Aufschüttungen und Abgrabungen bedürfen nach

	<p>Bezugspunktes (BZH) begründet. Dies ist im weiteren Verfahren zu überprüfen. Aus hiesiger Sicht ist der BZH bereits einheitlich festgesetzt, es geht vielmehr um eine einheitliche herzustellende Geländehöhe.</p>	<p>§ 61 Abs. 1 Nr. 9 LBO SH eine Baugenehmigung, wenn sie eine Grundfläche von 1.000 m² überschreiten und die zu bewegendende Menge 30 m³ übersteigt. Es handelt sich in dem Fall dann um genehmigungspflichtige Anlagen, die folglich in einem Bebauungsplan vorzubereiten sind.</p> <p>Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB) dürfen hingegen nicht mit Baugebieten überdeckt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.</p>
o	<p>Die textliche Festsetzung unter Ziffer 4 (1) und (2) sind im weiteren Verfahren auf das Bestimmtheitsgebot zu überprüfen.</p>	<p>Es wird auf den Beschluss zu Punkt 2.1 h verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.</p>
p	<p>In der Begründung unter 2.1 „Raumordnung und Landesplanung“ wird der 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplan für den Planungsraum III von 2023 benannt und ein Ausschnitt dargestellt. Mittlerweile liegt der 3. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans vor. Es wird empfohlen die Begründung entsprechend zu aktualisieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
q	<p>In der Begründung unter 2.3 fehlt die Kennzeichnung des Plangebiets auf dem Ausschnitt des dargestellten Flächennutzungsplans.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
r	<p>Die im Umweltbericht unter Ziffer 6.1.1 (siehe S. 41) benannte „ausnahmsweise zulässige Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Nebenanlagen“ ist nicht Teil der textlichen Festsetzungen. Die Unterlagen sind dahingehend zu prüfen.</p>	<p>Der Umweltbericht wurde diesbezüglich geprüft und korrigiert.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

2.2	FD 55 Naturschutz: untere Naturschutzbehörde	
a	Die Stadt Bad Oldesloe ermöglicht mit der vorgelegten Planung die Erweiterung des bestehenden Biogasstandortes am westlichen Ortsrand von Bad Oldesloe. Gegenüber der Flächenauswahl bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
b	Für den nächsten Verfahrensschritt ist der Umweltbericht weiter zu konkretisieren und ein qualifiziertes artenschutzfachliches Gutachten mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung vorzulegen. Hierbei sind auch die zu erwartenden Geräuschemissionen des BHKW und die daraus möglicherweise resultierenden Beeinträchtigungen zu betrachten und überprüfen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt .
	Da die Unterlagen schon eine gewisse Detailschärfe aufweisen, möchte ich schon zum jetzigen Planungsstand auf folgendes hinweisen:	
c	Sollte die Planung dahingehen, dass recht hohe Schornsteine benötigt werden sollten, dann ist eine Prüfung der dadurch entstehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes notwendig und ein entsprechender Ausgleich zu erbringen. Die Maßnahmen M1 ist unzureichend, da die Eingrünung zur Straße L226 durch den bestehenden Knick nicht ausreichend vorhanden ist. Der vorhandene Knick ist für die notwendige Eingrünung zu verlängern und vorhandene Lücken sind zu schließen. Nur so kann eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden. Des Weiteren steht die geplante Knickpflanzung auf westlicher Seite nicht als flächiger Ausgleich zur Verfügung, da es sich bei der geplanten Knickpflanzung um eine notwendige Vermeidungsmaßnahme für das Landschaftsbild handelt. Eine zusätzliche Nutzung als Ausgleich ist somit nicht möglich.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt .

d	<p>Der südlich und östlich an den Geltungsbereich des B-Planes grenzende Knick unterliegt dem Biotopschutz nach § 30 BNatSchG. Der gesetzliche Biotopschutz ist im Rahmen der parallellaufenden Bauleitplanung zu berücksichtigen und stellt gegenüber einer gemeindlichen Satzung ein höherrangiges Recht dar, welches von der Gemeinde als verbindliche Vorgabe zu beachten ist. Aus dem gesetzlichen Schutzstatus der Biotopstrukturen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG ergibt sich ein grundsätzliches Verbot der Beseitigung oder erheblichen Beeinträchtigung. Die Unterlagen widersprechen sich in Bezug darauf ob Eingriffe in Knicks notwendig werden oder ausgeschlossen werden können. Einerseits wird darauf hingewiesen, dass Knickbeeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, andererseits wird auch die Möglichkeit von Knickdurchbrüchen erwähnt. Des Weiteren ist eine Zufahrt im Norden zur L226 geplant. Zur Realisierung dieser Zufahrt wäre eine Knickbeseitigung notwendig, diese Problematik ist in den Unterlagen bisher nicht behandelt worden.</p>	<p>Gesetzlich geschützte Biotopstrukturen werden im Rahmen der Realisierung des Vorhabens nicht überbaut. Eine Zufahrt im Norden zur Entsorgungsanlage kann über die bereits vorhandene Durchfahrt erfolgen. Die Planung sichert den gesetzlich vorgegebenen Schutzabstand zu den umliegenden Knicks.</p> <p>Der Knick an der südlichen Geltungsbereichsgrenze wird auf einer Länge von 3 m beseitigt. Hierfür wird der entsprechende Ausgleich gesichert. Zudem wird parallel zum folgenden Planverfahren ein Antrag auf eine Inaussichtstellung der Knickbeseitigung gestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
e	<p>Sollten Eingriffe in das gesetzlich geschützte Biotop Knick notwendig werden, ist eine Ausnahme oder ggf. notwendig werdende Befreiung vom Biotopschutz gesondert bei der uNB zu beantragen. Entsprechende Voraussetzungen können im Vorfeld bei der uNB Stormarn angefragt und Lösungsvorschläge besprochen werden.</p>	<p>Es wird auf den Beschluss zu Punkt 2.2. d verwiesen. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
f	<p>Da die Fragestellung zu einer möglichen Knickbeeinträchtigung noch nicht abschließend beantwortet werden konnte, kann auch noch kein Ausschluss einer möglichen Beeinträchtigung zur Haselmaus erfolgen.</p>	<p>Die Angaben zum potenziellen Vorkommen der Haselmaus erfolgen im Artenschutzfachbeitrag und werden im Umweltbericht korrigiert. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
g	<p>Auch ist die Artenschutzmaßnahme V3 nicht ausreichend. Zum einen ist es notwendig, dass Vermeidungsmaßnahmen auf der Fläche (bspw. Aufstellen von Pflöcken) bis zum 28.02. eines Jahres, also vor Beginn der Brutzeit, abgeschlossen sind. Wenn erst</p>	<p>Die artenschutzrechtlichen Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden überarbeitet und ergänzt.</p>

	<p>14 Tage vor Baubeginn eine Begehung stattfindet und dabei die Pflöcke aufgestellt werden sollen, dann besteht die Möglichkeit, dass in der Zeit zwischen dem 01.03. und dem Aufstellen (Baubeginn bspw. im Juni) eine Bodenbrut beginnt. Ein Baubeginn wäre dann nicht mehr möglich. Die beschriebene Maßnahme ist somit nicht zweckdienlich einen Baustart später im Jahr zu ermöglichen. Zum anderen sind bei einem entsprechenden Artvorkommen auf der überplanten Fläche Ersatzhabitate für verlorengelassene Reproduktionshabitate zu schaffen. Wenn eine Potentialanalyse erfolgen soll, dann ist jede theoretisch mögliche Art anzunehmen und das mit der maximal möglichen Besatzdichte. Somit besteht bei Annahme einer Art dann auch ein Erfordernis entsprechende Ersatzhabitate zu schaffen. Daher wird unsererseits immer zu einer Realkartierung geraten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
g	<p>Die Aktivitätszeit der Amphibien ist zu gering bemessen worden, da Wanderungen bei entsprechen der Witterung auch schon im Februar möglich sind. Zur Sicherstellung keinen artenschutzrechtlichen Tatbestand auszulösen ist der 01.02. in diesem Zusammenhang zu nennen.</p>	<p>Die artenschutzrechtlichen Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden überarbeitet und ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
h	<p>Die Ermöglichung der Durchgängigkeit für Kleinsäuger wird sehr begrüßt, es wird dazu geraten einen durchgängigen 20 cm großen Zaunabstand zum Boden einzuplanen, um die Durchgängigkeit für Kleinsäuger überall zu ermöglichen.</p>	<p>Auf Grund spezifischer Vorgaben für Biogasanlagen kann die Umzäunung nicht mit einem durchgängigen Bodenabstand von 20 cm ausgestattet werden. Alternativ werden punktuelle Durchlässe eingerichtet. Die artenschutzrechtlichen Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden dementsprechend überarbeitet und ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
i	<p>Auch die jetzt schon bedachte insektenfreundliche Beleuchtung ist sehr erfreulich. Allerdings sind die Angaben für einen effektiven Schutz zu erweitern. Um</p>	<p>Eine dauerhafte Nachtbeleuchtung während Bau- und Betriebszeit ist nicht vorgesehen. Die zu</p>

	<p>Störungen von lichtempfindlichen Arten so gering wie möglich zu halten, ist während der Betriebszeit und der Bauzeit die Beleuchtung so gering wie möglich zu gestalten und nur auf das unbedingt erforderliche Maß zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs und zur Verhütung von Unfallgefahren zu beschränken.</p> <p>Es ist eine direkte Abstrahlung (z. B. durch Blendschutz) in Richtung der freien Umgebung (besonders zu den Knicks) zu vermeiden. Als Leuchtmittel sind LED-Lampen mit möglichst niedrigen Lichtstärken, möglichst langwelligem Licht (rot/orange), einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (oder niedriger) ohne Blau-Anteil zu verwenden. Die Leuchtgehäuse sind so auszustatten, dass sie gegen das Eindringen von Insekten abgeschirmt sind und eine Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsius nicht überschritten wird.</p>	<p>installierenden Außenbeleuchtungen sind dennoch tierfreundlich zu gestalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Für textliche Festsetzungen von technischen Regelungen in dem Bebauungsplan selbst fehlten hingegen die städtebaulich erforderlichen Festsetzungsgrundlagen nach § 9 BauGB.</p>
j	<p>Für die Fläche SO2 wird eine GRZ von 0,1 angegeben, anhand der geplanten Nutzung durch Batteriespeicher und Thermoanlagen und der dargestellten zukünftigen Bebauung (verschiedene Visualisierungen in den Antragsunterlagen) erscheint die geringe GRZ von 0,1 als wenig realistisch.</p>	<p>Im SO-2-Gebiet sollen „Anlagen und Einrichtungen für die Zwischenspeicherung von regenerativen Energien, wie zum Beispiel Batteriespeicheranlagen und Thermoanlagen“ vorbereitet werden. Die Stadt könnte das Gebiet aus dem Bebauungsplan herauslassen. Nach § 35 Abs.1 Nr. 12a BauGB können diese Nutzungen dann ungeregelt entstehen, sobald das Umspannwerk entsteht. Um hier eine geregelte bauliche Entwicklung abzusichern, wird diese Nutzung in einer geregelten Form gemäß dem BauGB bereits vorbereitet. Da allerdings gerade die Batteriespeicheranlagen sich zur Zeit in einer enormen Entwicklungsphase befinden, kann heute noch nicht klar bestimmt werden, welche Batterie zum Zeitpunkt der Umsetzung aus technischer</p>

		<p>Sicht der Vorrang gegeben wird. Daher wird ein planerischer Rahmen gesetzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt, dass die Begründung um diese Aussage ergänzt wird.</p>
k	Die genannten Punkte sind zum nächsten Planungsschritt zu überarbeiten bzw. zu berichtigen.	Es wird auf die Beschlüsse zu Punkt 2.2 a bis j verwiesen.
l	Des Weiteren wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die aus dem artenschutzfachlichen Gutachten resultierenden notwendigen artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, die Biotopschutzmaßnahmen und der notwendige Ausgleich hinreichend bestimmt zu benennen und in den Textteil des Bebauungsplanes zu übernehmen ist.	<p>Für die Bauleitplanung gelten das BauGB und die BauNVO abschließend. Diese sind Grundlage des Planungsrechts. Zudem haben Gemeinden keine Gesetzesfindungskompetenz. Folglich sind nur Festsetzungen zulässig, die nach § 9 BauGB städtebaulich begründbar sind. Für die unter „Hinweise – Nr. 2“ genannten Vermeidungsmaßnahmen fehlen die planungsrechtlich begründeten Rechtsgrundlagen, um diese festzusetzen.</p> <p>Allerdings ordnet die textliche Festsetzung Nr. 4.1 den zu erbringenden Ausgleich im Plangebiet der Baumaßnahme zu.</p> <p>Auch beinhaltet der Bebauungsplan die Festsetzung Nr. 5, die eine Zuordnung des Vorhaben- und Erschließungsplanes zum Bebauungsplan sichert und somit auch die Umsetzung aller genannten Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sichert.</p> <p>Den gesetzlichen Ansprüchen wird somit entsprochen.</p> <p>Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt,</p>

		dass die überarbeiteten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen unter den Punkt „Hinweise“ in den Bebauungsplan aufgenommen werden.
2.3	<u>FD 53 Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> Keine Angaben	
	<u>Brandschutz</u>	
a	Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind gem. § 5 LBO Zufahrten oder Durchfahrten und ggf. Bewegungsflächen für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Für diese Grundstücke sollten in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr Flächen für die Feuerwehr hergestellt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.
b	<u>Hinweis:</u> Flächen für die Feuerwehr (z.B. Zufahrten oder Bewegungsflächen) sind nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr – Fassung Februar 2007 - zu planen, herzustellen, zu kennzeichnen, instand zu halten und jederzeit für die Feuerwehr benutzbar freizuhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.
c	Es ist der „Freiwilligen Feuerwehr“ Bad Oldesloe ein Feuerwehrübersichtsplan nach DIN 14095 zur Verfügung zu stellen, mit Darstellung der Lage, Zufahrt, Löschwasserentnahmestellen sowie Kennzeichnung über besondere Gefahren (z. B., brennbare Flüssigkeiten) und Kenntnisse über die Hauptabsperreinrichtungen (Strom, Gas) usw. 1 x als PDF-Datei per mail an: <i>info@feuerwehr-badoldesloe.org</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.
2.4	<u>FD 44 Straßenverkehrsangelegenheiten</u> Keine Angaben	
2.5	<u>FD 43 Abfall, Boden, Wasser</u>	

(1)	<u>unter Wasserbehörde</u>	
a	<p>Unter Punkt 4.3.2 "Wasserver- und -entsorgung" steht im 2. Absatz, die Abwasserentsorgung im Bereich des B-Plans 106 erfolge über entsprechende Sammelgruben.</p> <p>Laut 3 Absatz werde das Regenwasser in Regenrückhaltebecken gesammelt, vorbehandelt und kontrolliert in die vorhandenen Vorfluter abgeleitet. Diese Systematik werde im Plangebiet fortgeführt. Diese Aussagen sind nachzuschärfen: Gilt die Fortführung nur für "Regenwasser" oder auch für die "Abwasserentsorgung"? Zur Klarstellung sind außerdem die Begriffe gem. § 54 WHG zu verwenden. Danach ist Abwasser</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie 2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). 	<p>Für die Bauleitplanungen sind die Begriffe des § 5 und des § 9 BauGB relevant und nicht die des § 54 WHG.</p> <p>In § 5 Abs. 2 Nr. 4 heißt es: <i>"Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen"</i></p> <p>und in § 9 Abs. 1 Nr. 14: <i>„die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen“.</i></p> <p>Somit ist das Regenwasser ein separater Bestandteil des Abwassers und wird daher extra genannt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
b	<p>Auch der Begriff der Vorbehandlung ist von dem der Behandlung abzugrenzen: Eine Abwasservorbehandlung soll das Kanalsystem, Kläranlagen, das dort tätige Personal etc. vor schädlichen Einflüssen schützen. Eine Abwasserbehandlung hingegen dient dem Erreichen der zulässigen Einleitqualität, somit dem Schutz des Gewässers.</p>	<p>In der Bauleitplanung geht es um Flächenabsicherungen. Die Umsetzung der Vorhaben selbst sind Inhalt der Projektplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
c	<p>Zur Schmutzwasserentsorgung, sofern vorgesehen ist, das anfallende Schmutzwasser über Sammelgruben zu sammeln zur gemeindlichen Kläranlage abfahren zu lassen.</p> <p>Laut Schmutzwassersatzung der Stadt Bad Oldesloe ist hierfür eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang und ein bei den Stadtwerken Bad Oldesloe zu stellender Entwässerungsantrag auf Genehmigung einer</p>	<p>Gemäß dem Termin zwischen dem Planungsträger und der unteren Wasserbehörde am 30.04.2026 soll das Abwasser von WC/Sanitäranlagen auch weiterhin Sammelgruben zugeführt werden. Ein Anschluss an das zukünftige Abwassersystem des benachbarten B122 erscheint nicht geboten.</p>

	<p>Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn das Grundstück außerhalb des in der Anlage II der Schmutzwassersatzung gekennzeichneten Zentralbereichs liegt, was für den B-Plan Nr. 106 zutrifft. Die Verpflichtung zur Abfuhr des gesammelten Schmutzwassers liegt bei der Stadt.</p> <p>Östlich des Bebauungsplanes Nr. 106 wird sich zukünftig das Gewerbegebiet B-Plan 122 anschließen, bei dem das Schmutzwasser über eine Kanalisation der gemeindlichen Kläranlage zugeführt wird. Aus Sicht der Schmutzwasserentsorgung ergibt es keinen Sinn, eine dezentrale Anlage für Schmutzwasser zu erstellen, wenn in absehbarer Zeit ein öffentlicher Kanal zur Verfügung stehen wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt, dass die Begründung entsprechend ergänzt wird. Alle weiteren Punkte werden in der Projektplanung beachtet.</p>
d	<p><u>Zur Niederschlagswasserentsorgung:</u> Die erforderliche Erststellung eines A-RW 1-Nachweise wird genannt. Die geplante ausschließliche Ableitung in Vorfluter schädigt die Wasserhaushaltsbilanz (WHB) extrem, so dass Minimierungsmaßnahmen zu wählen sind.</p> <p>Die Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation (TB) vom 25. November 1992 (Amtsbl. Schl.-H. S. 829), geändert durch Bekanntmachung vom 15. April 2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 250) sind Ende 2023 außer Kraft getreten. Seitdem sind die stofflichen Anforderungen, die sich aus dem DWA-A 102-2/BWK-A 3-2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer- Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen“ ergeben, einzuhalten. Das DWA A 102-2 stellt die bundesweit geltende technische Regel für die Behandlung von Niederschlagswasser dar.</p>	<p>Der A-RW 1-Nachweise wurde gemäß den Vorgaben des Erlasses erstellt. Für diesen muss vor dem Satzungsbeschluss eine Inaussichtstellung vorliegen.</p> <p>Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt, dass der Nachweis Anlage der Begründung wird.</p>
(2)	untere Bodenschutzbehörde	
a	<p><u>Zum nachsorgenden Bodenschutz:</u> Mit dem Stand vom obigen Datum liegen keine Eintragungen zu Altstandorten, Altablagerungen oder schädlichen</p>	<p>Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt, dass die Begründung um den Hinweis ergänzt wird.</p>

	Bodenverunreinigungen vor. Es gibt somit diesbezüglich keine Bedenken.	
b	<u>Zum vorsorgenden Bodenschutz</u> Keine Bedenken. Alternativstandorte sind aus technischen Verfahrensgründen nicht realistisch zu prüfen.	Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt , dass die Begründung um den Hinweis ergänzt wird.
c	<u>Hinweis</u> Analog der Stellungnahme vom 23.03.26 zur Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Errichtung einer Heizzentrale.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3	<u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 27.03.2026</u>	
a	<p>Wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten muss die Planfläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist xxx (Tel.: 04551 – 8948xxx; Email: xxx@alsh.landsh.de).</p> <p>Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Für diese Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Sie befindet sich im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Siedlungsflächen, Grabhügel, Brandgräberfelder und Einzelfunde) in einem hoch frequentierten Siedlungskorridor. Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.</p> <p>Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt, dass der Hinweis in die Begründung aufgenommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt wird.</p>

<p>Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.</p> <p>Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren.</p> <p>Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. § 1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. § 1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.</p> <p>Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p>	
---	--

b	<p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis ist bereits Bestandteil der Begründung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p><u>Landesamt für Umwelt - Immissionsschutz- vom 27.03.2026</u></p>	
	<p>Anbei meine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zum Vorhaben:</p>	
a	<p>Dem Begründungsteil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan lagen folgende Gutachten, des nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigenbüros Möhler + Partner Ingenieure, vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schallimmissionsprognose gemäß TA Lärm zur geplanten Errichtung einer Heizzentrale am Standort Flurstück 375, Flur 6, Gemarkung Blumendorf, Bad Oldesloe (Stand: 18.02.2026) ▪ Immissionsprognose (Geruch, Stickstoffdeposition, Säure, Ammoniak) für die geplante Heizzentrale in Bad Oldesloe (Stand: 18.02.2026) ▪ Schornsteinhöhenberechnung für die geplante Heizzentrale in Bad Oldesloe (Stand: 18.02.2026) 	<p>Ein Gutachten muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entsprechen. Das ist hier gegeben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Die Gutachten waren in Teilen schwer lesbar. Eine inhaltliche Prüfung war dennoch grundsätzlich möglich, da die Gutachten bereits Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind.	
b	<p><u>TA Luft 2021</u> <u>Geruch</u></p> <p>Im Rahmen der vorgelegten Immissionsprognose für die Beurteilung möglicher Gerüche wurden unter Anwendung des Ausbreitungsmodells AUSTAL für die schutzbedürftigen Nutzungen im Beurteilungsgebiet (angrenzend geplantes Gewerbegebiet, B-Plan Nr. 122) Geruchsstundenhäufigkeiten der Zusatzbelastung (Heizzentrale) zwischen 0 % und 3 % ermittelt. Unter Berücksichtigung der Geruchsvorbelastung, insbesondere durch eine bestehende Biogasanlage, ergeben sich Gesamtbelastungen zwischen 0 % und 13 %.</p> <p>Der maßgebliche Immissionswert gemäß Nr. 3.1 Anhang 7 der TA Luft 2021 von 15 % für Gewerbe-, Industriegebiete sowie Außenbereiche wird eingehalten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
c	<p><u>Ableitung der Abgase (Schornsteinhöhen)</u></p> <p>Eine zentrale Anforderung an die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen besteht darin, Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung sowie eine ausreichende Verdünnung sichergestellt sind. Die Ableitung der Abgase aus den insgesamt 13 BHKW erfolgt über die drei Schornsteine SS_W und SS_O (jeweils vierzünftig) sowie SS_S (fünfzünftig). Auf Grundlage der durchgeführten Ausbreitungsrechnung ergeben sich erforderliche Mindestschornsteinhöhen von 17,8 m (SS_W), 18,0 m (SS_O) und 28,1 m (SS_S).</p>	<p>Die genannten Kaminhöhen wurde im Immissionsschutz-Gutachten, erstellt von der Möhler + Partner Ingenieure GmbH, vom 18.02.2026, Nr. I1 6086525-1, ermittelt und weisen den ungestörten Abtransport nach. Damit ist nachgewiesen, dass das Projekt an diesem Standort umsetzbar ist.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
d	<p><u>TA Lärm</u></p> <p>Im schalltechnischen Gutachten wurden die maßgeblichen Immissionsorte südlich des Plangebiets betrachtet. Die Ergebnisse zeigen deutliche Unterschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte zur</p>	Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt , dass das Immissionsschutz-Gutachten, erstellt von der Möhler + Partner Ingenieure GmbH, vom 18.02.2026, Nr.

	<p>Tageszeit (≥ 24 dB) sowie zur Nachtzeit (≥ 11 dB). Damit ist die Anlage in diesem Bereich immissionsschutzrechtlich als nicht relevant einzustufen. Eine Betrachtung der Vorbelastung kann daher entfallen. Das planungsrechtlich festgesetzte angrenzende Gewerbegebiet (B-Plan Nr. 122) wurde in der Untersuchung bislang nicht berücksichtigt. Im weiteren Verfahren ist daher eine Ergänzung der schalltechnischen Untersuchung erforderlich, insbesondere unter Berücksichtigung möglicher lärmbezogener Festsetzungen (z. B. Emissionskontingente) des B-Plans Nr. 122.</p>	<p>I03085825, um eine Aussage zum Bebauungsplan Nr. 122 ergänzt wird.</p>
e	<p><u>Störfallrecht (12. BImSchV)</u> Im Die geplante Erweiterung umfasst u. a. die Errichtung und den Betrieb von zwei Gasspeichern mit einem Gesamtvolumen von ca. 119.000 m³ Biogas. Aufgrund dieser Größenordnung ist das Vorhaben als Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV einzuordnen. Die vorgelegten Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 130 der Stadt Bad Oldesloe enthalten keine ausreichenden Angaben zur Störfallvorsorge. Insbesondere fehlen Aussagen zu angemessenen Sicherheitsabständen sowie zu relevanten Störfallszenarien. Eine fachliche Bewertung aus störfallrechtlicher Sicht ist auf dieser Grundlage derzeit nicht möglich. Die entsprechenden Unterlagen sind im weiteren Verfahren zwingend nachzureichen und in die planerische Abwägung einzustellen.</p>	<p><i>Im „Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstandes mittels Ausbreitungs- und Auswirkungsbetrachtung in Anwendung der KAS-18 und KAS-32“ vom 04.03.2026, erstellt von EC Umweltgutachter und Sachverständige Kremp & Partner PartG mbB aus Karow, Bericht-Nr.: 20260304 Bad Oldesloe KAS, wurde der angemessene Sicherheitsabstand gem. KAS-18 und KAS-24 mit 87,9m ermittelt. Innerhalb dieses Bereiches befinden sich keine Wohngebäude/ schutzbedürftige Objekte.</i></p> <p>Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt, dass das Gutachten Anlage der Begründung wird.</p>
f	<p><u>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)</u> Aufgrund der vorgesehenen Gasspeicherung mit einer zukünftigen Kapazität von ca. 119 Tonnen fällt das Vorhaben unter Nr. 9.1.1.2 der Anlage 1 zum UVP. Damit ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVP durchzuführen.</p>	<p>Es wurde eine FFH-Vorprüfung erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass „durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie</p>

		<p>gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.“ Weitergehende Untersuchungen sind somit nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt, dass die FFH-Vorprüfung Anlage der Begründung wird.</p>
5	<u>Kampfmittelräumdienst vom 31.03.2026</u>	
a	<p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 4 Abs. 1 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemarkungen vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemarkung/en Blumendorf liegt/liegen in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt, dass der Hinweis in die Begründung wird.</p>
b	<p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt) Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt, dass der Hinweis in die Begründung wird.</p>
6	<u>Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) vom 20.04.2026</u>	
a	<p>Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 130 ist die Vorbereitung von Erweiterungsflächen für die bestehende Biogasanlage, die im Süden angrenzt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Biogasanlagebetriebes um eine BHKW-Zentrale sowie Gas- und Wärmespeicher geschaffen werden.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWaldG S-H).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Auch in einem Umkreis von 30 m um das Plangebiet liegt kein Wald im Sinne des § 2 des LWaldG S-H vor.	
b	<p>Aus forstbehördlicher Sicht hat die Herstellung und Entwicklung der betreffenden Grünfläche vollumfänglich so zu erfolgen, dass eine Neuwaldbegründung bzw. natürliche Waldentwicklung ausgeschlossen ist und darüber hinaus durch weitreichende, dauerhafte Pflegemaßnahmen auch keine künftige Waldentwicklung erfolgen kann. Gegen den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplan Nr. 130 in Verbindung mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine forstbehördlichen Bedenken.</p> <p><u>Begründung:</u> Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es, gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG, verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen.</p> <p>Bei Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.
7	<u>Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH vom 22.04.2026</u>	
	Gerne möchten wir zur frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 130, Erweiterung der Biogasanlage folgende Stellungnahme abgeben:	
a	<p><u>Teil C - Begründung:</u> Seite 15: „Da [...] durch den Bebauungsplan Nr. 122 westlich des Plangebietes bereits nachgewiesen ist, dass der Abstand zwischen den Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO bereits ausreichend bemessen sind, damit es auch hier keine wesentlichen Störungen beim Schutz eines gesunden Wohnens und Arbeitens gibt“.</p> <p>Hier möchten wir darauf verweisen, dass im B-Plan Nr. 122 im westlichen Bereich der Gebiete GE 1.4 und GE 1.5 ein</p>	<i>Im „Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstandes mittels Ausbreitungs- und Auswirkungsbetrachtung in Anwendung der KAS-18 und KAS-32“ vom 04.03.2026, erstellt von EC Umweltgutachter und Sachverständige Kremp & Partner PartG mbB aus Karow, Bericht-Nr.: 20260304</i>

	<p>Sicherheitsabstand zur Biogasanlage festgesetzt werden musste, in welchem, Gewerbe mit hohem Publikumsverkehr (z. B. Schank – und Speisewirtschaften, Anlagen für sportliche Zwecke, Einzelhandelsbetriebe usw.) ausgeschlossen wurde. Hierzu wurde folgender Text in der Begründung des B-Plan 122 aufgenommen: „Der <i>Achtungsabstand im Sinne der KAS-18 beträgt bei Biogasanlagen pauschal 200 m. Der Abstand resultiert im Havariefall aus der Freisetzung von Biogas mit der toxischen jedoch auch schnell flüchtigen Komponente Schwefelwasserstoff. Gemäß der vorliegenden Betriebsbeschreibung liegt bei dieser Biogasanlage die Schwefelwasserstoffkonzentration weit unter dem angenommenen Wert der KAS-18, sodass der Sicherheitsabstand aus gutachterlicher Sicht auf 65 m reduziert werden kann.</i>“ (Büro Eiklenborg + Partner aus Norderstedt).</p> <p>Daher möchten wir darauf hinweisen, dass der Achtungsabstand im Sinne der KAS-18 auch für die neuen Anlage zu prüfen ist, damit die gewerbliche Nutzung nicht eingeschränkt wird.</p>	<p><i>Bad Oldesloe KAS, wurde der angemessene Sicherheitsabstand gem. KAS-18 und KAS-24 mit 87,9m ermittelt. Innerhalb dieses Bereiches befinden sich keine Wohngebäude/ schutzbedürftige Objekte.</i></p> <p>Durch die Planung werden keine Veränderungen von Emissionen erzeugt, die eine Vergrößerung des Abstandes erfordern.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
b	<p><u>Seite 20:</u> Flächennutzungsplan – dieser wurde zwischenzeitlich geändert (seit März 2026 rechtskräftig – 16. Änderung) und im Bereich der Gewerbeflächen ist nun auch die nordwestliche Fläche zu Gewerbe (in der Abbildung noch Landwirtschaft) geworden. Daher setzt sich die Fläche für Landwirtschaft entsprechend nicht im Osten des B-Plangebietes Nr. 130 fort! Wir bitten dies bei den Planungen zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt, dass die Begründungen bzw. die Planzeichnung zur Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend angepasst werden.</p>
c	<p><u>Seite 25:</u> Räumlicher Geltungsbereich – im Osten schließt sich nach dem Knick und der Verkehrsfläche keine landwirtschaftliche Fläche, sondern planungsrechtlich Gewerbefläche (B-Plan 122) an, welche auch bis 2029 von der WAS erschlossen wird.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt, dass die Begründung entsprechend angepasst werden.</p>

8	<u>Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH vom 29.04.2026</u>	
	Die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH hat folgende Hinweise zum anliegenden Bauleitverfahren:	
a	Die Trinkwasserversorgung des B-Gebietes kann über einen Anschluss an die Wassertransportleitung im Schutzstreifen am nördlichen Rand des Plangebietes im Bereich der L 226 erfolgen.	Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt , dass die Begründung um den Hinweis ergänzt wird.
b	Die Versorgung des B-Gebietes mit Erdgas ist momentan nicht möglich und auch nicht geplant.	Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt , dass die Begründung um den Hinweis ergänzt wird.
c	Die elektrische Versorgung in der Spannungsebene 20 kV ist aus dem Netz der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH momentan nicht möglich.	Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt , dass die Begründung um den Hinweis ergänzt wird.
d	Die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH hat im Bereich des B-Plan 130 nur die Möglichkeit, einen Anschluss in der Spannungsebene 11 kV zu realisieren.	Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt , dass die Begründung um den Hinweis ergänzt wird.
e	Eine Niederspannungsversorgung des B-Plan 130 ist momentan auch nicht möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
f	Ein Anschluss des B-Gebietes an das Glasfaserbreitbandnetz der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH ist momentan noch nicht möglich. Mit Erschließung des B-Plan 122 Rögen Nord wird sich diese Anschlussmöglichkeit aber realisieren lassen.	Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt , dass die Begründung um den Hinweis ergänzt wird.
g	Ein Anschluss an das Fernwärmenetz in Bad Oldesloe ist momentan nicht möglich. Für den B-Plan 122 Rögen Nord ist eine Fernwärmeleitung bereits in Planung und wird in der Erschließungsphase realisiert.	Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt , dass die Begründung um den Hinweis ergänzt wird.
9	<u>Ericsson Services GmbH vom 02.04.2026</u>	
	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: <i>bauleitplanung@ericsson.com</i>.</p>	
10	<u>Deutsche Telekom Technik GmbH vom 07.04.2026</u>	
	<p>Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	
a	<p><u>Zu Punkt 2.1 (3) und 5.1.2 TEIL C:</u> Wir bitten auf eine Höhenbegrenzung für Funktürme, Masten / Mobilfunkanlagen zu verzichten, um hier keine Einschränkungen für die Zukunft zu haben.</p>	<p>Es besteht das Ziel darin, die städtebauliche Ordnung im Plangebiet abschließend zu regeln. Dazu wurden allgemein gängige Masthöhen angenommen.</p> <p>Zur Schonung des Landschaftsbildes ist ein weiteres Höhenwachstum in Ortsnähe nicht gewünscht.</p> <p>Zudem grenzt § 21 Abs. 4 BauNVO das Höhenwachstum einer eingeschossigen baulichen Anlagen ein, wenn keine Höhe oder Baumassenzahl festgesetzt wird. Diese Wirkung mit der Festsetzung einer Höhenbegrenzung unterbunden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.</p>

b	Wir bitten zu berücksichtigen, dass in dem Plangebiet Telekommunikationskabel verlegt sind.	Die Kabel dienen keinen Dritten. Daher sind diese nicht über Leitungsrechte zu sichern. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
c	Wir weisen daher daraufhin, dass die bauausführenden Tiefbauunternehmen/Personen sich vor Beginn von Baumaßnahmen bei unserer offiziellen Planauskunft die aktuellen Bestandspläne anfordern und sich bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationsanlagen an die einschlägigen Bestimmungen halten müssen (z. B. Kabelschutzanweisung). Nur so kann vermieden werden, dass Tiefbauunternehmen oder (Privat-) Personen bei einer Beschädigung unserer Anlagen zum Schadensersatz herangezogen werden. Die aktuellen Pläne können über die nachfolgend aufgeführte Adresse Zentrale Planauskunft: E-Mail: planauskunft.nordost@telekom.de Tel.: 0431 / 145 - 8888 Fax: 0391 / 580 225 405 angefordert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.
11	<u>Wasser- und Bodenverband Ostholstein vom 30.03.2026</u>	
	Das von dem B-Plan Nr. 130 und der 19. Änderung des F-Planes betroffene Grundstück liegt offenbar im Bereich des Verbandsgebietes des GPV Norderbeste im Grenzbereich zum WBV Trave OD. Die technische Betreuung dieser Verbände erfolgt durch die dortige Geschäftsstelle (der WBV Ostholstein erledigt lediglich die Beitragshebung). Wir bitten, im Beteiligungsverfahren diese direkt anzusprechen: GPV Norderbeste – Geschäftsstelle - xxx, Bargteheider Straße 14, Elmenhorst - gpv.norderbeste@gmail.com – 04532 2xx xx. xxx ist ebenfalls Ansprechpartnerin für den WBV Trave (wbv.trave@gmail.com).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt .

12	<u>Amt Bad Oldesloe-Land vom 30.03.2026</u>	
	Die Nachbargemeinden Neritz und Rümpel haben keine Anmerkungen zu diesen Verfahren vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	<u>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr vom 30.04.2026</u>	
	<p>Leider ist es uns nicht möglich die von Ihnen geforderte Stellungnahme fristgerecht abzugeben, da derzeit noch wichtige Prüfungen ausstehen.</p> <p>Wir wären Ihnen dankbar, wenn die Frist bis zum 08.05.2026 verlängert werden kann. Sollte die Gesamtstellungnahme vom MWVATT vorher fertig sein, werden wir diese umgehend an Sie übersenden. Wir sind bemüht, dass dies schnellstmöglich der Fall sein wird.</p> <p>Bis zu diesem Zeitpunkt kann nicht davon ausgegangen werden, dass der LBV.SH und das MWVATT dem Bauleitplan nicht widersprochen haben, bzw. dass der Bauleitplan unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist. Wir bitten diese Umstände zu entschuldigen und bedanken uns für das Verständnis.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	<u>Vodafone GmbH vom 29.04.2026</u>	
a	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:</p> <p>https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

b	Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.
15	<u>Stadtwerke Bad Oldesloe, Sachbereich Kanalisation vom 28.04.2026</u>	
	Die Stadtwerke Bad Oldesloe haben keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 130, Erweiterung der Biogasanlage. Bei der Planung ist darauf zu achten, dass die Stadtwerke Bad Oldesloe in diesem Bereich keine Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation betreiben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16	<u>Institution: Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Bereich Schienenverkehr/Planung vom 27.04.2026</u>	
	Zum jetzigen Verfahrenszeitpunkt haben wir keine Anmerkungen zu der o.g. Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	<u>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 02.04.2026</u>	
	Keine Angaben	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18	<u>SHNG Netzcenter Ahrensburg vom 01.04.2026</u>	
	Unsererseits sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Baumaßnahmen geplant. Die Schleswig-Holstein Netz GmbH hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com . Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz GmbH erhalten Sie unter unserem Portal: https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?the me=shng	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

19	Dataport vom 31.03.2026	
	Keine Angaben	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20	GPV Norderbeste vom 21.04.2026	
	Der GPV Norderbeste ist durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und die im Parallelverfahren laufende Bebauungsplanaufstellung Nr. 130 nicht direkt betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21	<u>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 11.05.2026</u>	
	Mit Schreiben vom 27.03.2026 haben Sie zu oben genannten Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Nachstehend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT). Der LBV.SH nimmt wie folgt Stellung: Gegen die o.g. Bauleitpläne der Stadt Bad Oldesloe bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:	
a	Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Seite 237) i.d.F. vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20,00 m von der Landesstraße 226, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.	Bauliche Maßnahmen sind im 20 m-Bauverbotsstreifen nicht beabsichtigt. Die hier liegenden Leitungen und die Zufahrt bestehen bereits und werden nicht verändert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
b	Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über das Flurstück 182, Flur 6, Gemarkung Blumendorf zu erfolgen. Sofern ein Um- bzw. Ausbau des unmittelbaren Einmündungsbereiches des o.g. Flurstückes in die Landstraße 226 Abschnitt 050 vorgesehen ist, sind dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Standort Lübeck, hierfür entsprechende	Die Veränderung der Erschließung gegenüber dem betrieb der bestehenden Biogasanlage ist nicht geplant. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

	Detailplanunterlagen zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.	
c	In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass an der freien Strecke der Landstraße 226 keine direkten Zufahrten und Zugänge angelegt werden dürfen.	Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt , dass parallel der L 226 ein Grünstreifen festgesetzt wird. Hier sind Zufahrten nachfolgend nicht erlaubt. Zudem wird für den Bereich der Versorgungsfläche, die direkt an die L 226 grenzt ein Bereich festgesetzt, in dem Zufahrt nicht erlaubt sind. Stattdessen erfolgt eine bindende Zuordnung der Erschließung der Versorgungsfläche vom gemeindlichen Weg aus.
d	In der Begründung wird unter dem Punkt 3.5 (Seite 28) angemerkt: <i>„Im Norden besteht eine direkte Zufahrt an die L 226. Sie dient jedoch nicht der Erschließung des Plangebietes“.</i> An der nördlichen Plangeltungsbereichsgrenze entlang der Landstraße 226 ist keine Zufahrt auffindbar. Der Satz kann aus der Begründung entfernt werden.	Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt , dass die Begründung dahingehend geändert wird, dass der Satz wie folgt klarer formuliert wird: <i>„Die Erschließung erfolgt über den öffentlichen Weg "Meiereiweg", der westlich von Bad Oldesloe bzw. östlich des geplanten SO-Gebietes verläuft. Er dient als Rad- und Fußweg für die Öffentlichkeit. Für den Kfz-Verkehr ist er nur nutzbar für die Anlieger der landwirtschaftlichen Flächen, die Nutzer des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 106 und für die Nutzung durch Rettungskräfte. Über den "Meiereiweg" (Flurstück 182) können die genannten berechtigten Anlieger im Norden direkt auf die dort verlaufende L 226 fahren. Dieses Recht wird auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 130 erweitert.“</i>
e	Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf	Die Stellungnahme wird daher dahingehend berücksichtigt ,

	den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können	dass parallel der L 226 ein Grünstreifen festgesetzt wird, auf dem ein Knick zu pflanzen ist. Somit entsteht eine natürliche Lichtabschirmung. Alle weiteren Punkte sind in der Projektplanung abzustimmen.
f	Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Öffentlichkeit

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsempfehlung
	keine	